# B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 192/71

## B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mirian S[redacted],
L[redacted] Apartments Suite[redacted],

Restitutionsklägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted], [redacted] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in Mainz, Alicoplatz 4,

Restitutionsbeklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Fern und Henkel

in der Sitzung vom 13. Juli 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

## Gründe

Der Bundesgerichtshof hat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 28. Januar 1971 - IX ZR 331/67 - unter Aufgabe von BGH RzW 1967, 39 Nr. 34 ausgesprochen, daß auch gegen rechtskräftige Urteile der Entschädigungsgerichte die Restitutionsklage unter den Voraussetzungen der §§ 580 ff ZPO stattfindet. Das Urteil des Oberlandesgerichts steht zwar mit dieser neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Widerspruch. Es beruht jedoch nicht auf dieser Abweichung. Denn es wird von den Hilfserwägungen getragen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 580 Nr. 7 b ZPO verneint hat. Nach seinen Feststellungen hatte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin die in Betracht kommenden eidesstattlichen Erklärungen der Zeuginnen Dreira P[redacted] und Johanna G[redacted] am Tage der letzten mündlichen Verhandlung im Vorprozeß bereits in Händen und hätte diese Urkunde vorlegen können. Schon aus diesem Grunde fehlt es an den Voraussetzungen des § 580 Nr. 7 b ZPO. Im übrigen kann die Wie-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

43



Vernehmung des Verfahrens nicht auf Urkunden gestützt werden, die nur den Beweiswert einer Zeugenaussage haben. Dies hat der Bundesgerichtshof in Urteil RzW 1963, 467 Nr. 21 ausgesprochen. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin können solche Erklärungen nicht mit Rücksicht auf die Bedeutung, die ihnen als Beweismittel im Entschädigungsverfahren zukommt, als Urkunden im Sinne des § 580 Nr. 7 b ZPO gewertet werden.

Auch sonst ist keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG gegeben. Die Beschwerde wird daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Mai Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt
www.prinz.law